

Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes ¹⁾

(Gebührenverordnung Veterinäramt)

Vom 7. August 2007 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ²⁾, §§ 22–27 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 ³⁾, Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ⁴⁾, Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 ⁵⁾ sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁶⁾,

beschliesst:

§ 1 ⁷⁾ *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt für seine Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und auszurichtenden Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

§ 2 *Taxpunktsystem*

¹ Die Gebühren und Vergütungen werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).

³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.

§ 3 *Zuschläge*

¹ Zuzüglich zu den Gebühren gemäss Anhang wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

§ 4 *Verzugszins und Mahngebühren*

¹ Bezüglich Kostenvorschuss, Verzugszinsen und Mahngebühren usw. wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit*

¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Entschädigungen und Gebühren des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel vom 12. März 1996.
- b) §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 ⁸⁾

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁹⁾

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁾ SR [916.40](#).

³⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgeben ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG [361.300](#)).

⁴⁾ SR [817.0](#).

⁵⁾ SR [817.190](#).

⁶⁾ SG [153.800](#).

⁷⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁸⁾ SG 365.500.

⁹⁾ Wirksam seit 12. 8. 2007.

Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinäramtes ¹⁾

I. Gebühren

1. Allgemeine Gebühren	Taxpunkte
1.1 Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes, nach Aufwand pro Stunde	140
1.2 Fahrspesen für Hin- inkl. Rückfahrt bei Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes pro Kilometer mindestens jedoch gem. kant. Ansätzen	30
2. Bewilligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, Beglaubigungen, Bestätigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantänevorschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes ²⁾	
– Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor, mindestens jedoch	30
– Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor, mindestens jedoch	30
3. Hunde	
3.1 ³⁾	
3.1.1 Abgabe der ersten Registrierungsmarke, pro Hund,	unentgeltlich
3.1.2 Lösen einer Ersatz-Registrierungsmarke	20
3.3 Bewilligung für die Mehrfachhundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbs- mässigen Züchten von Hunden, pro Jahr	40
3.4 Administrationsaufwand für Rückerstattung der Hundesteuer	15
3.5 Verhaltenstest, nach Aufwand, pro Hund mindestens jedoch	100
3.6 Bearbeitung von Gesuchen für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (inkl. allfälliger Ausstellung der Bewilligung), nach Aufwand, jedoch minde- stens pro Gesuch	250
3.7 Bearbeitung von Meldungen wegen übermässigen Aggressionsverhaltens oder wegen sonstigen Verhaltensauffälligkeiten, falls diese zu Beanstandungen füh- ren, nach Aufwand, gemäss Ziff. 1. hievor	
3.8 ⁴⁾ Implantation Mikrochip inkl. Erstregistrierung in Hundedatenbank	80
4. Kosten von Tieren im Veterinäramt ⁵⁾	
4.1 ⁶⁾ Pensionskosten Hunde, pro Tag	
– über 20 kg Körpergewicht	15
– unter 20 kg Körpergewicht	10
– für Hunde aus gleicher Haltung, pro Tier	10
4.2 ⁷⁾ Pensionskosten andere Tiere, pro Tag	10
4.3 ⁸⁾ Einnahme von Tieren unter Quarantänebedingungen	
– tierärztliche Eintrittsuntersuchung	50
– Hunde, pro Tag	70
– andere Tiere, pro Tag	50

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁾ Ziff. 2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

³⁾ Ziff. 3.1 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014). Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.2 aufgehoben durch RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014).

⁴⁾ Ziff. 3.8 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁵⁾ Ziff. 4: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁶⁾ Ziff. 4.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁷⁾ Ziff. 4.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁸⁾ Ziff. 4.3 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

4.4 ⁹⁾	Euthanasie inkl. Kadaverentsorgung	
	– Hunde	150
	– andere Tiere	100
5.	<i>Auslösung eines Tieres aus dem Gewahrsam des Veterinäramtes</i>	50
6.	<i>Tierversuche</i>	
6.1	Gesuchsbearbeitung, Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme ¹⁰⁾	
6.1.1	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	
	– bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr	100
	– bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren	200
	– bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren	300
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.2 ¹¹⁾	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	1'200
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.3	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	100
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.4 ¹²⁾	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	400
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.5 ¹³⁾	Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme inkl. Vorlage bei der Tierversuchskommission	
	– Grundgebühr	300
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.2 ¹⁴⁾	Anerkennung von Personen, die Tierversuche durchführen oder leiten, sowie von Personen, die Versuchstierhaltungen leiten	
	– nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.3	Verfügungen betreffend Anerkennung, Änderungen und Ergänzungen von Versuchstierzuchten, -haltungen und -handlungen	
	– Grundgebühr, bis 0,5 Stunden Aufwand	70
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
	– Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor	

⁹⁾ Ziff. 4.4 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁰⁾ Ziff. 6.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹¹⁾ Ziff. 6.1.2 in der Fassung des RRB vom 10. 12. 2019 (in Kraft seit 1. 1. 2020).

¹²⁾ Ziff. 6.1.4 in der Fassung des RRB vom 10. 12. 2019 (in Kraft seit 1. 1. 2020).

¹³⁾ Ziff. 6.1.5 beifügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁴⁾ Ziff. 6.2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

6.4	Bearbeitung von Mängeln, Verwarnungen	
6.4.1	Mängel betreffend Meldungen über den Zwischenstand oder den Abschluss von Versuchen	
	– Grundgebühr bis 0,5 Stunden Aufwand	70
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.4.2	Mängel betreffend Auflageneinhaltung Fachpersonal	70
6.4.3	Mängel betreffend andere Auflagen gemäss Ziff. 1. hievor	
6.5	Kontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen	
6.5.1	Für die Strichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen werden keine Gebühren erhoben.	
6.5.2	Bei Beanstandungen fallen jedoch Gebühren gemäss Ziff. 6.4 hievor an.	
6.6	Weitere, namentlich nicht aufgeführte Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 hievor	
7.	¹⁵⁾ Schlachthof	
8.	<i>Schlacht- und Fleischuntersuchung in bewilligten Schlachtlokalen</i>	
8.1	¹⁶⁾ Das Veterinäramt stellt der Bell Schweiz AG die Lohnkosten für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rech- nung.	
8.2	Die Gebühr entspricht maximal den Tarifen der Verordnung über das Schlach- ten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005, Art. 63, Abs. 2.	
9.	<i>Probenerhebungen wegen Beanstandungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit</i>	
9.1	Probenerhebungen, pro Probe	50
9.2	Untersuchungen der erhobenen Proben gemäss Ziff. 13 hienach	
10.	<i>Untersuchung auf Trichinellen</i>	
10.1	Trichinellenuntersuchung im Rahmen der Fleischuntersuchung des Schlachthofs, nach Aufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor	
10.2	Trichinellenuntersuchung für externe Schlachtbetriebe (Schlachtschweine, Schlachtpferde), pro Tier, nach Aufwand gemäss Ziff. 1 hievor	
10.3	Trichinellenuntersuchung an Wildtieren, pro Tier	30
10.4	Bericht, Telefon und Rechnungsstellung, pro Charge	8
11.	<i>Tierkörpersammelstelle (TKS)</i>	
	Die Gebühren für die sachgerechte Vernichtung der entgegengenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zugelassenen Anstalt werden gemäss separatem Regierungs- ratsbeschluss erhoben.	
12.	<i>Versäumte Termine</i>	
12.1	Nicht Einhalten von mit dem Veterinäramt vereinbarten oder durch das Veterinäramt festgesetzten Vorladungsterminen	50 bis 250
12.2	Vereinbarte Termine und Vorladungstermine können einmalig bis spätestens einen ganzen Arbeitstag vorher ohne Kostenfolge abgesagt werden.	

¹⁵⁾ Ziff. 7 aufgehoben durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁶⁾ Ziff. 8.1. in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

13. Aufträge an Dritte

Für Tätigkeiten, Kontrollen oder andere Abklärungen, die im Auftrag des Veterinär- amtes durch Dritte durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

14. Gebühren für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen

(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)

– an Sonntagen, pro Stunde	6,5
– an Feiertagen, pro Stunde	13

15. Gebühren für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr

(= Nachtzuschlag)

– pro Stunde	6,5 ¹⁷⁾
--------------------	--------------------

II. Vergütungen**Tiergesundheit****16. Schätzungen**

Vergütung der Schätzungsexpertinnen und -experten (Wegentschädigung inbegriffen)
Für Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, nach Zeitaufwand, pro Stunde

70

17. Bieneninspektorinnen und -inspektoren

– Pauschalvergütung pro Jahr	300
– zusätzliche Vergütung nach Aufwand, pro Stunde	35
– Benützung des Privatautos pro Kilometer	gem. kant. Ansätzen

18. ¹⁸⁾Impfungen

Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinär amtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet.

– Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen	35
– eigentliche Impfung für das erste Tier	20
– eigentliche Impfung für jedes weitere Tier	5

Der Impfstoff wird vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen

19.1 ¹⁹⁾ Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Über- wachung oder Bekämpfung von Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinär amtes erfolgt, betragen die Vergütungen

– Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen	35
– Blutprobe je Tier	15
– Einzelmilchprobe je Tier	10
– Sammelmilchproben (von höchstens 5 Einzelgemelken)	20
– Entnahme Kannenmilchprobe	5
– Einzelkotproben	9
– Sammelkotproben (von höchstens 5 Proben)	20
– Entnahme von Kotyledonen	20

¹⁷⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

¹⁸⁾ Ziff. 18 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁹⁾ Ziff. 19.1 in der Fassung des RRB vom 8.7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

– Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung	7
19.2 ²⁰⁾ Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen	
– Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, Wegenschädigung und Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen)	70
– Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier	9
19.3 ²¹⁾ Wird der übliche Zeitaufwand für die Blutentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, kann das Veterinäramt die Vergütung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 20 hienach bewilligen.	
In den Beträgen sind das Markieren beprobter Tiere, die Verpackung und Einsendung der Proben an das Untersuchungslaboratorium und die Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben inbegriffen.	
Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.	
20. Andere seuchenpolizeiliche Verrichtungen	
Für die Mitwirkung von Privattierärztinnen und -ärzten bei anderen seuchenpolizeilichen Verrichtungen werden folgende Vergütungen ausgerichtet:	
– pro Stunde	140
– pro Kilometer	gem. kant. Ansätzen
 Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest	
21. Für die Mitwirkung bei Prüfungen, für die Beurteilung von Sachverhalten, Tatbeständen usw., für Inspektionen im Rahmen der Tierversuchskontrollen und für die Mitwirkung bei Verhaltenstests für Hunde erhalten	
– Selbstständigerwerbende pro ½ Tag	250
– Nicht Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Expertinnen und Experten, teilzeiterwerbstätige Expertinnen und Experten ausserhalb ihrer Arbeitszeit oder Expertinnen und Experten im Ruhestand pro ½ Tag	100
Davon werden die AHV-Beiträge abgezogen, soweit solche geschuldet sind.	
22. ²²⁾ Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde (= 4 Gesuche oder Meldungen)	50
 Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit	
23. Vergütungen für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen (= Sonn- oder Feiertagszuschlag)	
– an Sonntagen, pro Stunde	6,5
– an Feiertagen, pro Stunde	13
24. Vergütungen für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (= Nachtzuschlag)	
pro Stunde	6,5 ²³⁾

²⁰⁾ Ziff. 19.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²¹⁾ Ziff. 19.3 beigelegt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²²⁾ Ziff. 22 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²³⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.